

WO1 Anträge

Antragsteller*in: Landesvorstand

Wahlordnung

1 Die Landesversammlung möge beschließen:

2 Die nachfolgende Wahlordnung anzunehmen:

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen

4

5 Wahlordnung

6

7 § 1 Wahlgrundsätze

8 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die durch die Landesversammlung
9 durchzuführen sind, sofern nicht eigenständige Wahlordnungen für bestimmte
10 Wahlen beschlossen wurden.

11 (2) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung von
12 Wahlen oder geheimen Abstimmungen ist eine Wahlkommission zu bestimmen.

13 (3) Die Wahlen werden durch das Präsidium der Landesversammlung geleitet.

14 (4) Bewerberinnen und Bewerber für Ämter, Positionen und Delegierungen haben die
15 Möglichkeit sich in angemessener Zeit vorzustellen und auf Fragen zu antworten.
16 Über den Umfang der Vorstellung, die Zahl der Fragen und die zur Verfügung
17 stehende Antwortzeit entscheidet die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit.

18 (5) Die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist öffentlich.

19 § 2 Mindestquotierung

20 (1) Bei Wahlen sollen alle Gremien und Delegiertenlisten mindestens zur Hälfte
21 mit Frauen besetzt werden.

22 (2) Sollten weniger weibliche Bewerbungen für zu wählende Ämter oder Positionen
23 eingegangen sein, als zur Mindestquotierung erforderlich sind, treten zunächst
24 vor Eintritt in das Vorstellungs- und Wahlverfahren die anwesenden weiblichen
25 Delegierten zusammen und entscheiden mit einfacher Mehrheit darüber,

26 1. ob und wie viele Plätze von der Quotierung entbunden werden, so dass
27 Plätze, die nicht ausschließlich Frauen zustehen, auch dann besetzt werden
28 können, wenn dadurch die Mindestquotierung nicht gewahrt wird oder

29 2. ob und wie viele Frauen zustehende Plätze mit Männern besetzt werden
30 können.

31 (3) Absatz 2 findet für die Wahlen zum Landesvorstand keine Anwendung.

32 **§ 3 Wahlen zum Landesvorstand**

33 (1) Die Wahlen zum Landesvorstand und die Vorstellung der BewerberInnen erfolgen
34 getrennt nach zu besetzenden Ämtern. Zuerst sind die Ämter der
35 LandesvorstandssprecherInnen zu wählen. Anschließend ist die/der SchatzmeisterIn
36 zu wählen. Danach erfolgt die Wahl der weiteren Vorstandsplätze, wobei zuerst
37 jene Plätze in einem eigenständigen Wahlgang zu wählen sind, die zum Erreichen
38 der Mindestquotierung mit Frauen zu besetzen sind. Gibt es für die Ämter der
39 weiteren Vorstandsmitglieder nicht mehr Bewerbungen, als Plätze zu vergeben
40 sind, können die Wahlgänge auf Vorschlag des Präsidiums in einem Wahlvorgang,
41 jedoch auf getrennten Stimmzetteln erfolgen.

42 (2) JedeR stimmberechtigte Delegierte kann innerhalb eines Wahlgangs maximal so
43 viele Stimmen abgeben, wie in diesem Plätze zu vergeben sind. Es können die
44 Stimmen einzelnen BewerberInnen gegeben werden oder in Bezug auf alle zur Wahl
45 stehenden BewerberInnen mit Enthaltung oder mit Nein gestimmt werden.

46 (3) Die Wahlkommission ermittelt aus den abgegebenen Stimmzetteln die
47 Stimmenzahl aller BewerberInnen eines Wahlganges und stellt das Ergebnis wie
48 folgt fest:

- 49 1. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als
50 die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreichen dies weniger
51 BewerberInnen als Plätze zu vergeben sind, findet ein zweiter Wahlgang
52 statt, bei dem alle nicht gewählten BewerberInnen erneut antreten können.
- 53 2. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch
54 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen
55 BewerberInnen in der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet
56 ein dritter Wahlgang statt, in dem nur jene nicht gewählten BewerberInnen
57 mit dem besten Stimmenergebnis antreten dürfen.
- 58 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, jedoch
59 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit in der
60 Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes entscheidet das von der
61 Versammlungsleitung öffentlich zu ziehende Los.

62 **§ 4 Wahlen zum Landesparteirat**

63 (1) Die Mitglieder des Landesparteirates werden in zwei voneinander getrennten
64 Wahlvorgängen durch die Landesversammlung gewählt. Zunächst werden jene Plätze
65 besetzt, die aus der Vorschlagsliste nach § 12 Abs. 3 Satz 4 der Satzung gewählt
66 werden. Anschließend werden die weiteren Plätze besetzt, die nicht aus der
67 Vorschlagsliste gewählt werden müssen.

68 (2) Für die Vorschlagsliste kann jeder Kreisverband sowie die GRÜNE JUGEND
69 Sachsen jeweils maximal eine Person benennen. Die jeweiligen Vorschläge müssen
70 dem Landesvorstand bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landesversammlung,
71 auf der die Plätze zu wählen sind, vorliegen.

72 (3) Im ersten Wahlvorgang werden zunächst jene Plätze, die aus der
73 Vorschlagsliste zu besetzen sind, gewählt, welche ausschließlich Frauen
74 zustehen. Anschließend erfolgt die Wahl der weiteren Plätze, die aus der
75 Vorschlagsliste zu besetzen sind.

76 (4) Im zweiten Wahlvorgang werden die weiteren Plätze des Parteirates gewählt,
77 die nicht aus der Vorschlagsliste zu besetzen sind, wobei auch hier zunächst
78 jene Plätze zu wählen sind, die ausschließlich Frauen zustehen. Im ersten
79 Wahlvorgang nicht besetzte Plätze können nicht im zweiten Wahlvorgang besetzt
80 werden.

81 (5) Für die Entbindung von Plätzen von der Mindestquotierung gilt § 2 Abs. 2 mit
82 der Maßgabe, dass eine Freigabe von Plätzen nur innerhalb der jeweiligen
83 Wahlvorgänge erfolgen kann.

84 (6) Für das Wahlverfahren finden die Regelungen zur Wahl des Landesvorstandes
85 nach § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

86 (7) Im Falle der Nachwahl von Plätzen, welche aus der Vorschlagsliste zu
87 besetzen sind, können nur jene Kreisverbände nach Absatz 2 Satz 1 Vorschläge
88 benennen, die nicht bereits durch eines ihre Mitglieder auf der Grundlage von
89 Absatz 1 Satz 2 im Landesparteirat vertreten sind. Die GRÜNE JUGEND Sachsen kann
90 hierfür einen Vorschlag nur dann benennen, wenn nicht bereits eine Person aus
91 der Vorschlagsliste auf ihren Vorschlag hin gewählt worden ist.

92 § 5 Aufstellung von Landeslisten zu Bundes- oder Landtagswahlen

93 Für das Wahlverfahren zur Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum
94 Deutschen Bundestag oder zum Sächsischen Landtag sind durch die
95 aufstellungsberechtigten Mitglieder der jeweiligen Landesvertreterversammlung
96 mit einfacher Mehrheit eigenständige Wahlordnungen für die jeweilige Versammlung
97 zu beschließen.

98 § 6 Sonstige Wahlen

99 (1) Für die Wahlen in sonstige Ämter und Positionen, sowie für die Vergabe von
100 Voten finden die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung.

101 (2) Ist bei einer Wahl die Ermittlung einer Reihenfolge der Gewählten notwendig,
102 so ergibt sich die aus der Zahl der Stimmen, die auf die jeweiligen
103 BewerberInnen entfallen sind.

104 § 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

105 (1) Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die Landesversammlung in Kraft.
106 Die „Wahlordnung Landesvorstand“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden
107 verabschiedet wurde, tritt außer Kraft.

108 (2) Für Nachwahlen zum Landesparteirat findet diese Wahlordnung bis zu seiner
109 Neuwahl nach § 22 Abs. 1 der Satzung keine Anwendung. Die „Wahlordnung zum
110 Parteirat“, welche am 16. Januar 2010 in Dresden verabschiedet wurde, tritt mit
111 Ladung der Landesversammlung, auf der die Neuwahl des Landesparteirates nach §
112 22 Abs. 1 durchgeführt wird, spätestens jedoch zum 31.03.2018 außer Kraft und
113 findet bis dahin gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung für die Nachwahlen zum
114 Landesparteirat Anwendung.